

## **Verkaufs- und Lieferbedingungen der MAWI®-Tex GmbH**

Unseren Angeboten und Lieferungen liegen nachstehende Bedingungen zugrunde:

### **1. Angebote:**

Unsere Angebote sind freibleibend. Zwischenverkauf des Materials, welches wir vom Lager anbieten, behalten wir uns vor. An den Angebotspreis halten wir uns 3 Monate ab Angebotsdatum gebunden.

### **2. Aufträge:**

Aufträge gelten erst als angenommen, wenn Sie von uns schriftlich bestätigt werden. Sofern uns nach Vertragsabschluß Tatsachen in der Person des Käufers bekannt werden, die die Einhaltung oder Abwicklung des Vertrages erschweren oder vereiteln können, sind wir berechtigt, volle oder teilweise Vorauszahlung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Änderungen der getroffenen Vereinbarungen oder Nebenabreden werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung wirksam.

Rücknahmen von Prallschutzbahnen oder Paneele sind nicht möglich. Bei der Rücknahme von Zubehör wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20 % berechnet. Die Kosten für die Rücklieferung trägt der Versender.

### **3. Preise:**

Unsere Preise sind Netto-Warenpreise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sämtliche Preise verstehen sich, wenn nicht etwas anderes vereinbart ist, ab Werk einschl. Standartverpackung und Verladung. Zwischen Auftragsbestätigung und Lieferung eintretende Änderungen der dem Angebot zugrunde liegenden Materialpreise und/oder Lohnkosten berechtigen uns zu einer entsprechenden Preisangleichung.

### **4. Lieferzeit:**

Lieferzeiten werden nach Schätzung basierend auf der derzeitigen Produktionsauslastung angegeben und beginnen erst nach Eingang aller für die Ausführung des Auftrags notwendigen Angaben durch den Kunden bzw. seiner Berater.

Ereignisse höherer Gewalt, behördliche Maßnahmen, Schwierigkeiten in der Rohstoff- und Energieversorgung, Streik, Aussperrung, Krieg und Betriebsstörungen aller Art – auch bei unseren Vorlieferanten – berechtigen uns, die Lieferzeit entsprechend zu verlängern oder den Liefervertrag ganz oder teilweise aufzuheben.

Nimmt der Käufer die Bestellung nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit ab, so stellen wir diese zum vereinbarten Preis in Rechnung. Die Bezahlung dieser Rechnung hat so zu erfolgen, als wenn die berechneten Gegenstände ausgeliefert seien. Die Lagerung erfolgt auf unserem Werksgelände zu seinen Lasten.

### **5. Versand:**

Der Versand geschieht auf Gefahr des Käufers, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist. Für Transportschäden aller Art, insbesondere auch Diebstahl, haften wir nicht. Wir empfehlen dringend, die Sendung sofort nach Ankunft auf etwaige Schäden zu überprüfen und diese – falls vorhanden – vom Spediteur bescheinigen zu lassen, damit Ersatzansprüche an das Transportunternehmen gestellt werden können. Falls sich der Versand nicht zu den vereinbarten Bedingungen durchführen lässt, erfolgt er zu den nach unserer Wahl bestmöglichen Bedingungen. Für die rechtzeitige Ankunft der Sendungen übernehmen wir keine Haftung.

### **6. Zahlung:**

Bei Fehlen anderweitiger Abmachungen sind unsere Rechnungen und etwaige Nebenkosten zahlbar innerhalb 8 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen netto nach Rechnungsdatum.

Bei Verzug sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 4 % über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu stellen. Sämtliche bei einer Zahlung durch Wechsel oder anderer Zahlungsmittel anfallenden Nebenkosten hat der Käufer zu tragen. Nur schriftlich anerkannte Gegenansprüche berechtigen den Käufer zur Aufrechnung oder Einhaltung fälliger Zahlungen.

### **7. Eigentumsvorbehalt:**

Die Fa. MAWI® behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren vor, bis sämtliche aus dem Liefervertrag oder aus früheren Verträgen zwischen den Parteien resultierenden Forderungen reguliert sind.

Der Käufer ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen. Pfändungen seitens anderer Gläubiger sind dem Verkäufer unverzüglich mitzuteilen.

Solang der Käufer nicht in Zahlungsverzug ist, ist er berechtigt, die Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu verarbeiten oder weiter zu veräußern. Wird die Vorbehaltsware des Verkäufers zu neuen beweglichen Sachen verarbeitet oder mit dem Verkäufer nicht gehörenden beweglichen Sachen vermischt oder verbunden, so geschieht dies im Auftrag des Verkäufers, der ihn im Übrigen aber nicht verpflichtet. Diese Sachen treten somit in das Eigentum bzw. Miteigentum des Verkäufers und werden vom Käufer für diesen verwahrt. Bei Weiterveräußerung oder Weiterverarbeitung, auch im Falle des Einbaus in Immobilien, entstehende Forderungen tritt der Käufer bereits jetzt an den Verkäufer ab und zwar in der Höhe desjenigen Betrages, mit dem die Vorbehaltsware dem Käufer in Rechnung gestellt oder in Sammelrechnungen fakturiert war, mit Rang vor dem Rest.

Falls der Wert der für den Verkäufer bestehenden Sicherheiten seine Forderungen um mehr als 20 % übersteigt, ist er auf Verlangen des Käufers verpflichtet, Teile der Sicherungen nach seiner Wahl freizugeben.

### **8. Verpackung:**

Standardverpackungen sind im Preis eingeschlossen. Verpackungen, die über das übliche Maß hinausgehen, werden zum Selbstkostenpreis berechnet. Packmittel werden nicht zurückgenommen.

**9. Gewährleistung:**

Für nachgewiesene Mängel an von uns gelieferten Gegenständen übernehmen wir folgende Gewähr:

Die Dauer der Gewährleistung beträgt sechs Monate, wenn nicht anders vereinbart, gerechnet vom Tag der Auslieferung an. Innerhalb dieser Frist müssen eventuell auftretende Schäden unverzüglich nach Wahrnehmung geltend gemacht werden.  
Die Gewähr erstreckt sich auf die ordnungsgemäße Beschaffenheit unserer Produkte für den uns vom Käufer bekannt gegebenen Einsatzzweck.  
Bei Änderung der Beanspruchung erlischt die Gewährleistungspflicht.  
Unsere Haftung beschränkt sich nach unserer Wahl auf Nachbesserung oder kostenlose Ersatzlieferung des bemängelten Materials. Die Gewährleistungsansprüche beschränken sich auf die einzelnen schadhaft gewordenen Teile. In dieser Hinsicht gelten unsere Lieferungen als teilbare Leistungen. Aus- und Einbaukosten gehen nicht zu unseren Lasten.

**10. Haftungsumfang:**

Jede über die Zusage nach vorstehender Ziffer 9 hinausgehende Haftung sowie alle sonstigen und weitergehenden Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.  
Beim Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften für eine bestimmte Lieferung erweitert sich die Haftung auf unmittelbare Folgeschäden an dem von dieser Lieferung berührten Sachgegenstand. Ersatzansprüche für mittelbare Folgeschäden wie insbesondere Produktionsausfallkosten und entgangener Gewinn sind ausgeschlossen.

**11. Erfüllungsort und Gerichtsstand:**

Erfüllungsort für die Lieferung und Zahlung ist Ransbach-Baumbach. Gerichtsstand für beide Teile ist Montabaur bzw. Koblenz.  
Bei Auslandsaufträgen haben wir das Recht, den Käufer auch vor den Gerichten seiner Landeshauptstadt oder seines Geschäftssitzes zu verklagen.  
Es findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Im Falle von Auseinandersetzungen gilt alleine der deutsche Text dieser Bedingungen.

**12. Schlußbestimmungen:**

Personenbezogene Daten unserer Kunden und Interessenten werden bei uns unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet.  
Von diesen Bedingungen abweichende Regelungen oder Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur aufgrund ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung durch uns wirksam.